

concessa Plenaria Indulgentia; pro vivis ad modum iurisdictionis, pro defunctis ad modum suffragii.

Diese Entscheidung wurde sodann am 25. August 1897 von Sr. Heiligkeit Leo XIII. bestätigt.

Wir bemerken nur noch, dass allerdings auch in Zukunft die heilige Messe für mehrere Seelen appliciert werden kann, aus deren Zahl einer Seele iuxta intentionem Celebrantis vel dispositionem divinam der vollkommene Ablass zukommen wird.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Pastoral-Professor.

IX. (Verpflichtung der Kleriker, die Tonsur zu tragen.) Man könnte vielleicht sich wundern, dass es über diese Frage noch irgend einen Zweifel geben könne; aber es ist eine Thatjache, dass schon oftmals unter den Geistlichen über diese Frage gefritten wurde: ob nämlich die Kleriker wirklich verpflichtet seien, die Tonsur zu tragen. So kamen auch mehrere junge Geistliche, welche in zwei verschiedenen Priesterluminaten X. und Y. erzogen wurden, in einer Stadt Z. zusammen. Die Einen, welche die Theologie zu X. studierten, trugen sorgfältig die im Jus canonicum vorgeschriebene Tonsur. Die Anderen dagegen, welche in dem Seminar zu Y. ihre Studien absolviert hatten, trugen keine Tonsur. Dies bot den jungen Herren den Anlass, sich in eine lebhafte Disputation über die Pflicht der Cleriker, die Tonsur zu tragen, fest zu verwickeln. Die früheren Alumnen des Seminars Y. behaupteten, es begehe gar keine Sünde derjenige, der keine Tonsur trägt, und beriefen sich sogar auf ihren einstigen director spiritualis. Die Herren aber, welche früher Alumnen des Seminars zu X. gewesen sind, behaupteten dagegen, es sei wohl eine Sünde, keine Tonsur zu tragen. Obwohl man nun die Lösung dieser Frage in jedem Jus canonicum und in jedem Buche der Moraltheologie finden kann, so bin ich doch bereit, auch hier in dieser Schrift diese Lösung kurz anzugeben und so die von der letzten Schar der streitenden jungen Geistlichen an mich gestellte Bitte zu erfüllen. Zuerst setze ich voraus, dass ich hier unter den Clerikern nicht nur die Alumnen eines Priesterseminars verstehe, sondern überhaupt alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben. — Dass nun die Cleriker nach dem allgemeinen kirchlichen Gesetze verpflichtet sind, die Tonsur zu tragen, darüber ist kein Zweifel. Dass weiter dieses Gesetz überhaupt unter einer Sünde verpflichtet, darin stimmen alle Theologen überein; sie sind aber darüber nicht einig, unter welcher Sünde dieses Gesetz verpflichtete, oder nach wie langer Zeit der in sacris constitutus und beneficiatus eine Todsünde begeht, der keine Tonsur trägt. Hören wir, was darüber der heilige Alfons von Liguori lehrt: „An peccant graviter clerici non deferentes tonsuram sive coronam? — Alii . . . affirmant de omnibus clericis ex c. Clerici, 15. de vita et hon. cleric. ubi dieitur: Coronam et tonsuram habeant

congruentem. Alii . . . dicunt, hoc, secluso contemptu, non esse peccatum mortale, etiam in beneficiatis et clericis in sacris constitutis; quia (ut aiunt) ex nullo textu arguitur, esse de hoc grave praceptum. Alii tamen dicunt, clericos in sacris constitutos et beneficiatos graviter peccare, si tonsuram seu coronam non deferant . . .“ (Theol. mor. I. VI. u. 826).

Nun könnte aber jemand einwenden und sagen, diese Gesetze von der Tonsur sind nicht mehr in usu. — Es ist wahr, dass diese Gesetze alt sind, aber sie haben doch nicht aufgehört, Gesetze zu sein, da dieselben bis jetzt noch nie aufgehoben worden sind. — Noch weniger stichhaltig ist die Einwendung, dass fast niemand das Gesetz beobachtet. Denn erstens ist es nicht wahr, dass das Gesetz nicht beobachtet wird und 2., wohin käme man, wenn solch' eine Einwendung Geltung hätte, dann gäbe es ja keine Gesetze mehr, welche zu etwas verpflichten, wie z. B. jenes vom Brevierrecitieren, von der Abstinenz am Freitag, von der Heiligung der Sonn- und Feiertage u. s. w., denn auch diese Gesetze werden von vielen nicht beobachtet. Es ist und bleibt den Clerikern geboten, die Tonsur zu tragen. Deshalb urgieren auch dieses Gebot alle und auch die jüngsten Theologen auf gleiche Weise ohne Rücksicht auf dessen Alterthümlichkeit, oder darauf, dass es wenig befolgt werde. Ich erwähne nur drei Theologen aus der jüngsten Zeit und zwar drei sehr angehobene Autoren. Müller sagt: „Clerici omnes ex iure canonico communi tenentur tonsuram . . . deferre . . . Graviter peccant clerici in sacris ordinibus constituti, qui per notabile tempus omittunt . . . tonsuram deferre.“ (Theol. mor. 1889 tom. II. pag. 542.) Gury sagt: „An peccent graviter clerici non deferentes tonsuram seu coronam?“ Resp. 1^o Clerici, qui non sunt in sacris constituti, numquam graviter peccant, nisi sint beneficiati. Ita communissime. Resp. 2^o Clerici, etiam in sacris, non peccant saltem graviter, nisi omittant deferre tonsuram per tempus notabile, quale non est tempus unius seu alterius mensis. — An vero sit grave tonsuram non deferre per annum integrum, non liquet. Communius affirmant Theologi, sed non clare probatur“. (Compendium Theologiae moralis tom. II. n. 48.) Lehmkühl aber, einer der angesehensten und jüngsten Moralisten, spricht über diese Sache also: „Ad tonsuram tenentur per se sub gravi clerici in sacris constituti et clericis beneficiati. . . Plerique pro materia gravi ratione diuturnitas habent spatium integri anni. V. S. Alph. I. 6 n. 826., Gury-Ballerini II n. 48; ex Tamb. de ord. (I. 7. de sacram.) c. 2. § 6. n. 16. sqq. autem concludere licet, complures auctores ne id quidem pro gravi materia habere, si clericus de cetero clericu habitu incedat“. (Theol. mor. Editio sexta 1890. tom. II n. 209, 210.) Nun will ich noch eine besonders wichtige Autorität anführen; und das ist der Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos, worin also vorgeschrieben steht: Tondentur vero capilli ad

coronae speciem et similitudinem, quam per perpetuo conservare oportet et ut quisque in altiori deinceps Ordinis gradu collo- catur, sic eius orbis forma latior circumscribi debet". (Pars II. de sacram. ordinis c. 7 u. 14.)

Wenn man also auch zugestehen mag, dass diese Vorschrift nur unter einer lässlichen Sünde verpflichtet; ich frage: was würde ein Priester, der keine Tonjur tragen will, zu seinem Pönitenten sagen, wenn er ihm im Beichtstuhl die Erklärung gäbe, er habe die Absicht, fortwährend noch leichte, lässliche Sünden zu begehen? Oder was würde er zu dem sagen, welcher eine gewisse Handlung, von der man zweifelt, ob sie eine Todsünde oder eine lässliche Sünde ist, zu begehen nicht aufhören wollte? Was er einem solchen Poenitenten antworten würde, appliciere er in diesem Halle an sich selbst, und er wird in diesem Punkte ins Reine kommen.

Agram (Croatien).

Dr. M. Stiglić, Univ.-Prof.

X. (**Darf ein Laie verkünden?**) Ein Pfarrer hatte vergessen, seinem Cooperator zu sagen, dass beim sonntäglichen Gottesdienste mehrere Brautleute zu verkünden wären; es wurde auch das Verkündbuch nicht in die Sacristei geschickt — das Verkünden unterblieb. Beim nachmittägigen „Segen“ sollte der Fehler wieder gutgemacht werden. Unmittelbar vor Beginn desselben wird ein sehr dringender Verfehgang gemeldet. Um Zeit zu gewinnen, gibt der geistliche Herr dem Messner den Auftrag, während er die nöthigen Vorkehrungen zum Verfehgang treffe, die Verkündigung vorzunehmen. Lieet?

In der „Correspondenz“ des Wiener Priester-Gebetsvereines Nr. 1 I. J. wird ein ähnlicher Fall erzählt. Ein Pfarrer leistete einem Nachbar Aushilfe, hielt aber selbst in seiner Pfarrkirche keinen Gottesdienst; die Leute sollten den Rosenkranz beten, der Lehrer dabei die Brautleute verkünden, was auch geschah. Gegen ein solches Vorgehen weist man gewöhnlich auf das Tridentinum hin, das bekanntlich bestimmt, „ut ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum“. Das Rituale Romanum und unsere Instruction f. d. b. G. bestimmen dasselbe. Viele Autoren ziehen daraus den Schluss, ein Laie könne nie mit der Vornahme der Verkündigung betraut werden; manche Canonisten verlangen, der vom Pfarrer zum Verkünden Delegierte müsse ein Priester sein, die Diaconatsweihe genüge nicht. (Roffet de matr. II. 362). Feije sagt: cavendum, ne proclamations fiant per laicum. Gasparri huldigt auch dieser Ansicht.

Es existieren auch angeehnene Juristen, die das Gegentheil vertheidigen. Schmalzgruber (I. IV, S. 3 n. 12) „Possunt tamen illae etiam ab alio fieri de parochi licentia, quamvis is laicus dumtaxat sit. Neque obstant verba „per Presbyteros“ . . . , nam